



www.landkreis-fuerth.de

LANDKREIS MAGAZIN

für uns in Ammerndorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Langenzenn, Oberasbach, Obermichelbach, Puschendorf, Roßtal, Seukendorf, Stein, Tuchenbach, Veitsbronn, Wilhermsdorf, Zirndorf

Heimatschätze:
Regionaler
Genuss
Seite 4



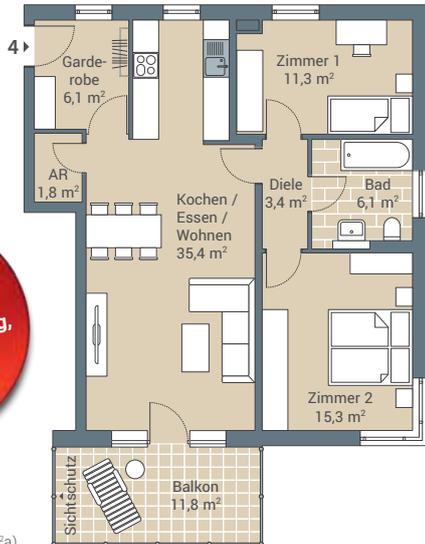
2500. EHRENAMTSKARTE:
Feierstunde im Landkreis – S. 9

SICHERHEIT:
Goldene Regeln für Autofahrer – S. 11



27 Eigentumswohnungen in Zirndorf.

2-, 3- und 5-Zimmer-Wohnungen



Zum Beispiel Abbildung rechts:
3-Zimmer-Wohnung,
1.OG, ca. 86m²
für 330.000 €

Neubau, Erdgas H, 37 kWh/(m²a)

www.breslauer-blick.de

Ein Projekt der ZiWoBau Immobilien und Bauträger GmbH & Co. KG. Eine Tochterfirma der WBG Zirndorf.



FABRIKVERKAUF
Matratzen · Lattenroste
Bettgestelle · Bettwaren

*Wir freuen uns darauf,
Sie in unseren neuen
Ausstellungsräumen
beraten zu dürfen.*



GERZ Matratzen GmbH
Gewerbegebiet V
Mühlsteig 53
90579 Langenzenn
☎ 0 91 01 - 90 95 90
www.gerz-matratzen.de
Öffnungszeiten: Mo – Do 9–16 Uhr · Fr 9–18 Uhr · Sa 10–14 Uhr

Metallbau Sessner

Österreicher Str.6, Zirndorf
Tel: 69 19 60

Beratung Planung Montage

Terrassendach vom Fachbetrieb

Terrassendächer - Vordächer
Kalt-Wintergärten - Markisen
Gartentüren - Balkongeländer
Haustüren - Fenster - Rollläden
(auch Reparaturen)

www.metallbau-sessner.de



Zertifiziert nach DIN EN 1090-2/3 durch TÜV Rheinland / LGA

Rundum-Betreuung und Pflege zuhause

PROMEDICA PLUS
Betreuung und Pflege daheim



Ihr Ansprechpartner vor Ort:
Lars Dedecke

PROMEDICA PLUS Zirndorf

Karolinenstraße 52g | 90763 Fürth
Telefon: +49(0)911 - 93165610
zirndorf@promedicaplus.de
www.promedicaplus.de/zirndorf

Vermittlung osteuropäischer Haushalts- und Betreuungskräfte - mit langjähriger Erfahrung, völlig legal und zu bezahlbaren Konditionen.
Kostenfreie und unverbindliche Beratung!



Entscheiden ist einfach.
Mit dem Sparkassen-Privatkredit.

TOP-Zinsen bereits ab
1,97%* p.a. effektiv
NEU: bis 120 Monate Laufzeit

*Bonitätsabhängig; gebundener Sollzinssatz ab 1,95 % bis 10,58 % p.a. nom.; eff. Zinssatz ab 1,97 % bis 11,11 % p.a.; Gesamtbetrag: 5.078 € bis 81.231 €; mtl. Rate von 109 € bis 1.262 €. Beispiel: Kreditbetrag 10.000 €; ab 6,43 % eff. Jahreszins; 60 Monate Laufzeit (je Rate 195 €) und gebundener Sollzinssatz 6,25 % p.a. nom.; Gesamtbetrag 11.670 €. Der Abschluss einer Restkreditversicherung wird empfohlen. Angebot freibleibend. Stand: 22. Juli 2019.

Mehr Infos:
(09 11) 78 78 - 0
oder unter
sparkasse-fuerth.de/kredit

Mehr Spontanität?
Fragen Sie nach dem „Kredit für die Hosentasche“.

Sparkasse Fürth
Maxstraße 32
90762 Fürth

Sparkasse Fürth
Gut seit 1827.

SOMMERFERIEN:

Schöne Urlaubszeit!

Liebe Leserinnen und Leser,

die bayerischen Sommerferien haben begonnen. Zuvor war aber an den Schulen noch einiges los: Am Gymnasium Oberasbach wurde der langjährige Schulleiter Heinz Beiersdorfer in



den Ruhestand verabschiedet und in Zirndorf an der Grundschule die beste Radfahrklasse geehrt. Außerdem standen natürlich die Abschlussfeiern an. Welche Schülerinnen und Schüler die besten Noten geschrieben haben, lesen Sie auch in dieser Ausgabe.

Wir wünschen schöne Ferien!

Ihre Redaktion

Posten Sie Ihre Impressionen und Anregungen auf **#landkreisfuert**



IMPRESSUM

Das „Landkreis-Magazin“ erscheint alle 14 Tage.

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt:
Landratsamt Fürth, Pinderpark 2, 90513 Zirndorf.

Redaktion: Roland Beck, Tel. 0911 692 05 00

Anzeigenverwaltung: herbstkind Werbeagentur GmbH,
Siemensstraße 3, 90766 Fürth, Tel. 0911 976 40 79-10, -55, -66
E-Mail: lkm@herbstkind-wa.de

Satz: herbstkind Werbeagentur GmbH

Bilder: Landratsamt Fürth, Thomas Klein, Roland Beck, Thomas Scherer, Pixabay, Fotolia

Anzeigenpreisliste ab 1.1.2019, Auflage 54.800, kostenlose Verteilung an die Haushalte im Landkreis Fürth. Druck auf 70 g/m² Recycling Papier Charisma Silk. Für Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Für die nächste Ausgabe:

Redaktionsschluss Amtsblatt: 26.08.2019

Anzeigen-Aannahmeschluss: 26.08.2019

INHALT

- 4** • Heimatschätze
- 6** • Heinz Beiersdorfer in den Ruhestand verabschiedet
- 7** • JobChecker 2019
- 8** • Gesichter des Landratsamtes
• Infoveranstaltung Betreuung
- 9** • Aushändigung der 2500. Ehrenamtskarte
- 11** • Achtung Radfahrer: Regeln für Autofahrer
- 12** • Abstand halten: Sicherheit für Radfahrer
• Neugestaltung des Kreisels in Ammerndorf
- 13** • Ampel in Seukendorf in Betrieb
• Integrationslotsin des Landkreises
- 14** • Jugendverkehrsschule ausgezeichnet
• Feuerwehrjugentage
- 15** • draußenSein
• Szene 2019
- 16** • Buslinie 155
- 18** • Gartentipp
- 19** • Tag des Offenen Denkmals

21

AMTSBLATT

Amtliche Mitteilungen
des Landkreises Fürth



31

- Termine
- Landkreispreisträger

HEIMATSCHÄTZE: VIELFALT AUS DER REGION



Foto: Thomas Scherer



Die Heimatschätze vereinen das Beste aus dem Landkreis Fürth: Die Zusammenstellung hochwertiger Erzeugnisse von regionalen Betrieben und Höfen kommt sehr gut an. Regionale Produkte stehen seit Jahren bei Verbrauchern hoch im Kurs und mit den Heimatschätzen lässt sich der Landkreis Fürth im wahrsten Sinne des Wortes „erschmecken.“

Das vom Regionalmanagement initiierte Projekt hat zum Ziel, das Bewusstsein für regionale Herstellung zu stärken und Nachhaltigkeit zu fördern. „Als Kostprobe oder Präsent zeigen die Heimatschätze die Vielfalt der Region“, sagte Landrat Matthias Diebl. Seit dem Verkaufsstart im März 2017 sind rund 850 Kisten verkauft worden.

Beteiligt sind aktuell neun Direktvermarkter, die ihre Produkte für die Heimatschätze zur Verfügung stellen. Wie bisher gibt es die Varianten „Frühstückssperlen“, „Fei-



Seit Jahren stehen regionale Produkte bei den Verbrauchern hoch im Kurs.

Dazu zählen natürlich auch die Heimatschätze.

erabendgold“ und „Vorratsdiamanten“. „Frühstückssperlen“ und „Vorratsdiamanten“ werden nun in einer hübschen wiederverwendbaren Stofftasche mit dem Aufdruck „Mein Heimatschatz“ angeboten.

HofladenBOX als neuer Partner

Als Partner für die logistische Umsetzung war bisher Martin Stiegler aus Gonnernsdorf verantwortlich. Aufgrund der steigenden Nachfrage ist dafür zukünftig die „HofladenBOX“ zuständig, über die regionale Produkte ohnehin zentral ausgeliefert werden. „Wir können somit die bestehende Infrastruktur der HofladenBOX nutzen“, betonte der Landrat.

Die HofladenBOX übernimmt ab sofort die vollständige Logistik sowie den Verkauf. Die Heimatschätze können deshalb künftig ganz bequem online unter www.hofladenbox.de bestellt und direkt nach Hause geliefert oder bei einer der zahlreichen Abholstationen in Empfang genommen werden.

Und diese drei Regionalkisten gibt es: In der Kiste „Frühstückspärlchen“ befinden sich Kaffee, Brotbackmischung, Honig, Fruchtaufstrich und Nusscreme für einen perfekten Start in den Tag. Das Gegenstück dazu ist die Kiste „Feierabendgold“. Darin befinden sich herzhaftere Produkte aus dem Landkreis, wie Nudeln, Salami, Gemüse Relish, Gourmet-Pesto, Haselnuss-Salz und Rapsöl. Die „Vorratsdiamanten“ sind die dritte Kiste - denn man kann nie genug regionale Produkte zuhause haben und das passt immer: Eine Wurstdose, ganze Haselnüsse, Fruchtaufstrich, Blaukraut, Rapsöl und Nudeln.

Kommt immer gut an: „Gutes aus dem Fürther Land“

„Die Heimatschätze sind ein ideales Geschenk. Auch Firmen können damit ihre Kunden überraschen. Sie passen eigentlich immer“, sagte Matthias Dießl. Mit dem Verkauf der Heimatschätze und weiterer regionaler Produkte will das Regionalmanagement den Bekanntheitsgrad der Marke „Gutes aus dem Fürther Land“ steigern. Alle in den Kisten enthaltenen Produkte haben kurze Wege hinter sich und stehen für eine hohe Qualität. Der Landrat ergänzt: „Und es sind die Erzeuger und Handwerksbetriebe vor Ort, die für ihre Produkte einstehen.“



Gewinnen Sie die neuen Heimatschätze:
Wir verlosen je eine Kiste unserer drei Heimatschätze. Posten Sie dazu Ihre schönsten Urlaubsfotos aus dem Landkreis Fürth auf Instagram mit den Hashtags
#landkreisfürth
#heimatschätze
bis spätestens 30. August 2019. Unter allen, die mitmachen, verlosen wir die Heimatschätze. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



SCHULLEITER HEINZ BEIERSDORFER:

Rockiger Abschied nach zwölf Jahren

Heinz Beiersdorfer, Direktor des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Oberasbach (DBG), ist nach zwölf Jahren im Amt als dienstältester Schulleiter eines Gymnasiums in Stadt und Landkreis Fürth in den Ruhestand verabschiedet worden. Beiersdorfer hatte die Feier unter das Motto „Nothing Else Matters“ (Nichts anderes ist von Bedeutung) gestellt - so lautet auch der gleichnamige Song der Rockband Metallica. Es ist eines der Lieblingslieder des Pädagogen. Außerdem ist Beiersdorfer in seiner Freizeit selbst Musiker, spielt seit Jahren Bass in der Band Saitenspinner.

Klassischen Klavierunterricht nahm der 1953 geborene Franke im Alter von sieben bis zwölf Jahren, danach folgte Unterricht am E-Bass. So hätte aus Beiersdorfer auch ein Vollzeitrocker werden können. Doch das Sprachgenie entschied sich für den Lehrerberuf. Gut so, wie Landrat Matthias Dießl meinte und James Hetfield von Metallica mit dem Satz zitierte: „I like playing music because it's a good living and I get satisfaction from it. But I can't feed my family with satisfaction.“ Musik zu spielen ist befriedigend, aber davon kann ich meine Familie nicht ernähren. Viele Wegbegleiter und natürlich die ganze Schulfamilie bedankten sich bei der Abschiedsfeier bei Heinz Beiersdorfer und spendeten ihm mehrfach langanhaltenden Applaus. Sicher



Landrat Matthias Dießl, der künftige Schulleiter Uwe Laux und Heinz Beiersdorfer

zur Freude des künftigen Ruheständlers war die Veranstaltung zugleich ein musikalisches Feuerwerk: Verschiedene Schulbands und -orchester spielten. Von „Hakuna Matata“ aus König der Löwen über einen umgedichteten „Lord of the Dance“-Song bis hin zum Auftritt der Klezmerband Akkstrings spannte sich der Bogen. Ganz am Ende sang Beiersdorfer dann mit dem Schulorchester tatsächlich „Nothing Else Matters“. Tosender Applaus folgte.

Der Landrat lobte die Zusammenarbeit mit Beiersdorfer. Dieser habe konsequent die Digitalisierung an der Schule vorangetrieben. Jedes Angebot des Landkreises habe er angenommen: „Er war der erste, der für die vollständige LAN-Verkabelung zu haben war und die Laptop-Beamereinheiten konsequent in die Fläche gebracht hat“, so Matthias Dießl. Von seinem Kollegium habe er das pädagogische digitale Wirken aktiv eingefordert. Letztendlich seien auch die interaktiven Smartboards in den Klassenzimmern aus dem DBG hervorgegangen und an allen Schulen zukünftig im Einsatz. Ebenso sei die Schulverwaltung vollständig digitalisiert, inklusive sämtlicher Aushänge. Der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Mittelfranken, Martin Rohde, sparte mit Lobesworten ebenso wenig. Beiersdorfer habe alles im Griff und einen guten Draht zu den Eltern, den Schülern und den Lehrkräften gehabt. Oberasbachs Bürgermeisterin Birgit

Huber war traurig über den Abschied von Beiersdorfer. Sie hätte gerne weiter mit ihm zusammengearbeitet. Auch die Schulfamilie sei wohl in Trauer, meinte Huber, schließlich sei die Einladungskarte für die Abschiedsfeier in Schwarz und Weiß gehalten.

Im Namen der Schulleiter-Kollegen der Gymnasien aus Stadt und Landkreis Fürth hielt Dietmar Jungkunz vom Hardenberg-Gymnasium in Fürth eine Rede. Er hatte viele Lacher auf seiner Seite, hatte er doch im Schularchiv über den Schüler Beiersdorfer recherchiert und so einiges ans Tageslicht gebracht. So sei der Schüler Heinz Beiersdorfer - eben ein echter Rocker - mit langen Haaren einst am Hardenberg-Gymnasium erschienen, was ihm den Zorn des Schulleiters eingebracht habe. Später versprach er dem Direktor, dass er im Fach Französisch die Note 1 in seiner Abschlussarbeit erreichen würde. Tatsächlich gelang ihm das am Ende, ebenso im Fach Englisch.

Nachfolger von Beiersdorfer am DBG wird Uwe Laux, zuletzt stellvertretender Schulleiter am Hardenberg-Gymnasium Fürth. Auch er sprach bei Beiersdorfers Abschiedsfeier ein Grußwort. Allerdings in anderer Funktion: Laux war bis zu diesem Schuljahr nämlich der Vorsitzende des Elternbeirates am DBG und kennt die Schule damit bereits sehr gut, allerdings aus einem anderen Blickwinkel. (rb) ■



JOBCHECKER 2019:

Spendenübergabe an den Verein 1-2-3

Im Rahmen der Veranstaltung JobChecker 2019 hat Landrat Matthias Dießl als 1. Vorsitzender des Präventionsvereins 1-2-3 e.V. einen symbolischen Spendenscheck in Höhe von über 6.000 Euro entgegengenommen.

Die Spende stammt aus dem Erlös des Benefizlaufes für Offenheit und Toleranz, den das Wolfgang-Borchert-Gymnasiums Langenzenn, die Staatliche Realschule Langenzenn, die Grundschule Langenzenn und die Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn im Mai gemeinsam veranstaltet haben.

„Zusammen läuft's“

Unter dem Motto „Zusammen läuft's“ hatten die Schülerinnen und Schüler der vier Langenzenner Schulen viele Kilometer zurückgelegt und damit Spendengelder gesammelt. Einen Teil des Erlöses wollten die vier Schulleiterinnen Angelika Wist, Birgit Glöckner, Inge Knörr und Schulleiter Udo Sponsel dem Verein gerne für seine Arbeit zur Verfügung stellen.

„Herzlichen Dank an alle Schülerinnen und Schüler, die zu dieser tollen Spendensumme beigetragen haben und vor allem vielen Dank, dass Sie den 1-2-3 e.V. ausgewählt haben“, so Landrat Matthias Dießl, der versicherte, dass die Unterstützung in wertvolle Projekte des Präventionsvereins fließen werde, beispielsweise in das Altmühl-Camp, das Kooperationsprojekt 3x3 oder den jährlichen JobChecker.

Prävention für Kinder und Jugendliche

Beim Altmühl-Camp handelt es sich um eine erlebnispädagogische Expedition für polizeiauffällige Kinder und Jugendliche. Das Kooperationsprojekt 3x3 beinhaltet im Rahmen der Suchtprävention beispielsweise das Projekt „Rauschbrille“, bei dem Jugendliche anhand von beeindruckenden Wahrnehmungsverzerrungen auf die Gefahr von Rauschmitteln aufmerksam gemacht werden sollen. Auch der JobChecker soll jungen Leuten eine Unterstützung sein.

JobChecker für Berufseinsteiger

Viele Jugendliche haben während der Schulzeit die Möglichkeit, Praktika zu absolvieren oder an Ausbildungsmessen teilzunehmen. So be-

kommen sie oft früh eine konkrete Vorstellung, welchen Beruf sie ergreifen und bei welchem Unternehmen sie sich bewerben wollen. Wenn sich die Schulzeit langsam dem Ende zuneigt, stehen die meisten Schülerinnen und Schüler vor ihrer ersten Bewerbung und auf einmal tauchen immer mehr Fragen auf: Wie bereiten sie sich am besten vor? Was erwartet sie bei einem Vorstellungsgespräch und wie können sie dem Unternehmen vermitteln, dass sie die Ausbildungsstelle tatsächlich interessiert?

Um all diese Fragen zu klären standen auch in diesem Jahr die ehrenamtlich tätigen JobChecker im Sitzungssaal des Fürther Landratsamtes Rede und Antwort. Dabei handelt es sich um Expertinnen und Experten aus verschiedenen Firmen und Branchen, die den Schülerinnen und Schülern ab der 8. Klasse aller Schultypen im Landkreis Fürth hilfreiche Tipps und Tricks rund um das Bewerbungsverfahren gaben.

Gute Vorbereitung hilft

Um an der Veranstaltung teilnehmen zu können, mussten die Jugendlichen im Vorfeld eine schriftliche Bewerbung für ihren Wunschberuf an den 1-2-3 e.V. senden. Anschließend erhielten sie eine Einladung für das Bewerbungstraining. Beim JobChecker, der von der Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Fürth und dem Verein 1-2-3 e.V. organisiert wird, durchliefen die Schülerinnen und Schüler dann verschiedene Stationen und erhielten Tipps zum Auftreten, zum Styling und eine Rückmeldung zum eingereichten Bewerbungsschreiben. Auch ein realitätsnahes Vorstellungsgespräch gehörte zum Programm.

„online-check“

Beim sogenannten „online-check“ wurde der öffentliche Auftritt der Jugendlichen in den sozialen Medien analysiert. Zudem konnten die Teilnehmer Informationen zu Verfahren der Online-Bewerbung erhalten. Am Ende gab es für jeden noch eine Einschätzung über seine Stärken und Schwächen. Zusätzlich gab es die Möglichkeit, professionelle Bewerbungsfotos machen zu lassen.

Nächste Gelegenheit für ein Bewerbungstraining ist voraussichtlich vom 13. – 21. Juli 2020. Nähere Informationen dazu gibt es rechtzeitig hier im Landkreismagazin.



Landrat Matthias Dießl (2. v.l.) erhielt einen symbolischen Spendenscheck



Die Teilnehmer konnten sich für Bewerbungsfotos stylen lassen

Fotos: Roland Beck

In unserer Serie über die Mitarbeiter des Landratsamtes stellen wir Ihnen heute Kristina Przybyl vor. Sie ist die Geschäftsführerin der „Gesundheitsregion plus“ im Landkreis Fürth.

Seit Frühjahr ist der Landkreis Fürth Teil des Förderprogramms „Gesundheitsregion plus“. „Mit dem Konzept will das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die medizinische Versorgung und Prävention im Freistaat weiter verbessern“, sagt Kristina Przybyl. „Die regionalen Netzwerke sollen auf kommunaler Ebene zur Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Der Freistaat unterstützt die Gesundheitsregion plus durch Beratung und Fördermittel.“

Als Geschäftsführerin der „Gesundheitsregion plus“ im Landkreis Fürth kümmert sich Kristina Przybyl seit 1. April 2019 darum, regionale Akteure aus dem Gesundheitswesen für das Projekt zu gewinnen und gemeinsame Projekte ins Leben zu rufen. „Derzeit läuft die Evaluierungsphase, also die Suche nach Bedarfen und regionalen Herausforderungen“, erläutert sie. Im Herbst soll erstmals das Forum für die „Gesundheitsregionen plus“ tagen. Darin sitzen ganz unterschiedliche Akteure, die etwas mit

dem Thema Gesundheit zu tun haben können - von Vereinen, über Hilfsorganisationen, Krankenhäusern bis hin zu Vertretern der Politik und Verwaltung. Die rund 40 Mitglieder des Forums können Vorschläge für die „Gesundheitsregion plus“ unterbreiten. In der Geschäftsstelle werden die Projekte dann koordiniert und mit Hilfe von Arbeitskreisen nach Möglichkeit in die Tat umgesetzt.

„Anders als etwa beim Fördertopf LEADER der EU, gibt es bei den ‘Gesundheitsregionen plus’ für die Projekte selbst keine Zuschüsse. Für die Umsetzung ist in der Regel ein Eigenanteil notwendig, außerdem wollen wir Sponsoren und weitere Mittel etwa von den Krankenkassen akquirieren“, so Kristina Przybyl, deren Büro sich im Landratsamt in Zirndorf befindet.

Sie hat aktuell zwei große Aufgaben vor sich: Zum einen eine Bedarfsanalyse für die Zielgruppe Schwangere und junge Familien mit Säuglingen und zum anderen den Aufbau des Forums. Sie geht davon aus, dass die ersten Projekte frühestens Mitte 2020 umgesetzt sein könnten. Die Förderung geht über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Kristina Przybyl ist gelernte Sporttherapeutin mit zahlreichen Zusatzqualifikationen. Ab 2013



studierte sie Gesundheitsmanagement berufsbegleitend. Nach ihrem Bachelor-Abschluss ging sie in Elternzeit und ist mit der Stelle im Landratsamt nun wieder zurück im Berufsleben. „Ich freue mich auf die vielfältigen Projekte, um die gesundheitsbezogene Lebensqualität für die regionale Bevölkerung weiter zu verbessern, sagt sie. (rb)

INFOVERANSTALTUNG:

Betreuung – was bedeutet das?

„Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen“, so lautete der Titel einer Veranstaltung zu der die Betreuungsstelle des Landratsamtes Fürth im Rahmen einer gemeinsamen Fortbildung für die mittelfränkischen Betreuungsbehörden eingeladen hatte.

Durch den Tag führte Oliver Ochs, Dipl.-Rechtspfleger (FH) und Richter am Amtsgericht, der über weitreichende Themenkomplexe rund um die Thematiken Gesundheit, Unterbringung und Patientenverfügung die über 40 Fachkollegen hierzu weiterschulte.

Von Betreuung betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht erledigen können. Die Aufgabe der Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen besteht grundsätzlich darin, dass eine hilfsbedürftige Person Unterstützung durch einen Betreuer erhält, der die erforderlichen Angelegenheiten in einem gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis besorgt.

Das Recht auf Selbstbestimmung

Sofern ein Volljähriger zur freien Willensbildung in der Lage ist, darf gegen seinen freien Willen kein Betreuer bestellt werden. Generell steht das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen immer im Vordergrund.

Aufgaben der Betreuungsstellen

Die Mitarbeiter/innen der Betreuungsstellen sind Ansprechpartner zu allen betreuungsrechtlichen Fragestellungen. Sie informieren und beraten kostenfrei sowohl Betroffene, Betreuer, Angehörige oder Interessierte.

Neben der Beratungstätigkeit ist auch die Unterstützung der Betreuungsgerichte und die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren eines der Arbeitsschwerpunkte der örtlichen Betreuungsbehörden. Diese Hilfe trägt dazu bei, dass durch eine fachlich fundierte Sachverhaltsaufklärung die Erforderlichkeit einer Betreuung beurteilt und dem Gericht Entscheidungshilfen gegeben werden.

Auch interessierte Landkreisbürger haben die Möglichkeit, sich im Rahmen von Vorträgen der Betreuungsbehörde über dieses Thema zu erkundigen. Näheres finden Sie im Veranstaltungskalender des Landkreises bzw. über das Programm der vhs Zirndorf.

Kontakt:

Landratsamt Fürth, Dienststelle Fürth
Betreuungsstelle
E-Mail: betreuungsstelle@lra-fue.bayern.de
Telefon: 0911 9773 1232

FEIERSTUNDE:

2500. Ehrenamtskarte ausgehändigt

Sechs Jahre ist es inzwischen her, dass die erste Ehrenamtskarte im Landkreis Fürth ausgehändigt worden ist. Nun konnte im Landratsamt Fürth die 2500. Ehrenamtskarte ausgestellt werden. Kristina Endres heißt die Inhaberin, die sich in der evangelischen Jugend Cadolzburg ehrenamtlich engagiert. Bei einer kleinen Feier wurde ihr die Karte von Landrat Matthias Dießl überreicht.

Mit der Karte können zahlreiche Vergünstigungen in ganz Bayern genutzt werden, etwa in Museen oder Sehenswürdigkeiten.

Doch nicht nur Kristina Endres wurde für ihr Engagement ausgezeichnet. Zusammen mit einigen weiteren Jugendlichen hatte die junge Frau in diesem Jahr eine sogenannte Juleica Schulung absolviert. „Mit der Juleica haben Sie bei der Beantragung der Ehrenamtskarte einen kleinen Sonderstatus“, so Landrat Matthias Dießl. Um die Bayerische Ehrenamtskarte erhalten zu können, müssen normalerweise einige Voraussetzungen erfüllt sein. Das Ehrenamt muss beispielsweise seit mindestens zwei Jahren ausgeübt werden und pro Woche fünf Stunden oder im Jahr über 250 Stunden betragen. „Inhaber der Juleica müssen lediglich ihre Card vorlegen und erhalten dann die Bayerische Ehrenamtskarte“, erläuterte der Landrat.

Was ist eigentlich eine Juleica?

Juleica ist die Abkürzung für Jugendleiter Karte. Interessant ist sie für Ehrenamtliche, die mindestens 16 Jahre alt sind (in Ausnahmefällen 15 Jahre), die eine Jugendgruppe leiten, ihr Wissen rund um die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen erweitern möchten oder viel mit jungen Menschen arbeiten. Denn Juleica ist eine Ausbildung.

Dabei sollen den Ehrenamtlichen verschiedene Inhalte näher gebracht werden. Grundkenntnisse zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gehören dabei genauso zum Ausbildungsplan wie die Vermittlung von Leitungskompetenzen, Gruppenpädagogik, Methodenkompetenz



Kristina Endres freute sich sehr über die 2500. Ehrenamtskarte, die sie von Landrat Matthias Dießl bekam

oder die Planung und Durchführung von Aktivitäten.

In 34 Stunden werden diese und viele weitere Inhalte praxisnah vermittelt. Außerdem muss dann noch ein erste Hilfe Kurs absolviert werden. Danach können sich die Ehrenamtlichen „Jugendleiter“ nennen. Die Karten gelten drei Jahre und müssen dann neu beantragt werden.

Im Landkreis Fürth gibt es aktuell 224 gültige Jugendleiter-Cards. Mehr als zehn Prozent kommen dabei aus der Evangelischen Jugend Cadolzburg. „Uns ist es wichtig, dass unsere jugendlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gut qualifiziert sind für ihre Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Dies gibt ihnen Sicherheit und schlägt sich dann auch in der Qualität der Angebote nieder. Wir sind der Dekanatsjugend Fürth deshalb sehr dankbar, dass sie unsere Mitarbeiter so gut ausbilden“, so Diakon Andreas Dünisch.

Der Landrat schloss sich dem Dank an. „Zum einen ein großes Dankeschön an die Organisationen, Vereine und Verbände, die die Ehrenamtlichen für ihre tägliche Arbeit ausrüsten. Zum anderen aber auch ein Riesen-Dankeschön an diejenigen, die

sich täglich in den Vereinen einbringen und sich in ihrer Freizeit weiterbilden. Ich freue mich besonders, dass es junge Menschen wie Sie gibt, die trotz zunehmendem Stress in Schule und Alltag Zeit aufbringen sich zu engagieren.“

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.landkreis-fuerth.de oder direkt im Büro des Landrats unter Tel. 0911/9773-1003 bzw. -1004 oder per Mail unter ehrenamtskarte@ira-fue.bayern.de



Lehnen Sie sich zurück!
Wir verkaufen und vermieten Ihre Immobilie für Sie sorgenfrei und zum Bestpreis!

Bernd Barthmus Markus Zachmann

b&z Immoservice
Ihr Makler für Immobilien und Finanzierung
Standorte: Fürth, Zirndorf, Neuendettelsau

0911 / 528 59 402
info@bz-immoservice.de
www.bz-immoservice.de

**Immobilienverkauf
Immobilienvermietung
Immobilienfinanzierung**

Fordern Sie jetzt eine kostenlose Marktwerteinschätzung Ihrer Immobilie an!

ivd Mitglied im IVD
Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen

Gerne möchten wir Sie auch auf unseren Sonderteil

IMMOBILIEN... kaufen und renovieren

am 16. Oktober hinweisen.

Anzeigenannahme:
Tel. 976 40 79-10, -55, -66
lkm@herbstkind-wa.de

**Feuchte Mauern?
Abfallender Verputz?
Schimmel? Salpeter?**

Trockene Wände mit dem **bjk-Dicht-System** ohne Aufgraben. Auch für Häuser ohne Keller. Beratung vor Ort? Einfach anrufen bei:

bautenschutz katz GmbH ☎ 09122/79 88-0
Ringstraße 51 · 91126 Rednitzhembach
www.bautenschutz-katz.de

alu-spezi.de

Wählen Sie aus über **1200** verschiedenen **Aluminium-Profilen!**
z.B. H O O C L U - T U Z H O

Verkauf: Do. + Fr. 9 – 18 Uhr · Sa. 9 – 12 Uhr
Industriestraße 15 · 90599 Dietershofen · Tel. 09824 / 9 11 66

Erfolgreich werben mit einer Anzeige im Landkreis Magazin Fürth

Anzeigenannahme:
Tel. 976 40 79-10, -55, -66
oder per E-Mail an lkm@herbstkind-wa.de

herbstkind Werbeagentur GmbH

KÖMMERLING Fenster-Profis

Schöne neue **Fensterwelt**

Alles aus einer Hand:

- ▶ Fenster
- ▶ Markisen
- ▶ Haustüren
- ▶ Raffstores
- ▶ Rollläden
- ▶ Wintergärten
- ▶ Überdachungen

Bauer Fenster + Rollläden
www.bauer-fenster.de

Am Sternbach 2 · 91477 Markt Bibart · Tel. 09162 9898-0

QUALITÄT NACH MASS, SERVICE UND BERATUNG

KUNSTMANN
Flascherei + Sanitärtechnik

GROHE
Dampfduschen von **NEU** in unserer Ausstellung!

ALLES AUS EINER HAND
Wir machen es möglich!

Dampfduschen
Perfekte Ideen aus Meisterhand!

Telefon: 0911 317675 | www.kunstmann-sanitaer.de

Wir haben für unsere Kunden eigene Parkplätze vor Ort

**„Schlechter Empfang?“
Das muss nicht sein.**

- Wir reparieren und bauen Ihre SAT-Anlage oder Antenne.
- Wir reparieren TV, HiFi-Anlage, Kaffeevollautomat in der eigenen Werkstatt.
- Verkauf und Installation v. Neugeräten.
- Beratung auch bei Ihnen zu Hause.

Ihr Metz und Loewe Spezialist seit über 50 Jahren.

TV HiFi
schnatzky
Heimkino

Fürther Freiheit 6, 90762 Fürth, Tel. 772211
www.schnatzky.de

Gartenbau HANNWEG

Terrassenbau
Pflasterarbeiten
Natursteinmauern

Rollrasen
Teichbau

90768 Fürth-Vach · Tel. 0911/761126
Zedernstraße 12 · Fax 0911/763326

EGERER
Verlege- & Schleifservice
für Parkett & Laminat

- Verlegung von Parkett, Fertigparkett, Laminat & Designer Vinyl
- Schleifen von Parkett-, Dielenböden & Treppen
- Aufbereitung von Parkett & Holzterrassen

Wir beraten Sie gerne!

www.parkett-egerer.de
Mail: egerer-michael@gmx.de
Tel/Fax: 09103/43 23 714
Mobil: 0174/31 24 163
Brandstätterstr.14 90556 Cadolzburg

HACKER Büromöbel

Aktionspaket 100 Jahre Hacker Büromöbel

Steh-/Sitztisch
Gr. 160 x 80 x 72 – 119 cm
verschiedene Dekore möglich
Schublade unter Platte
Ergonomischer Bürodrehstuhl
Anlieferung zerlegt frei Haus

SONDERPREIS 969 EURO

Am Farrnbach 6 · 90556 Cadolzburg
Tel.: 09103 / 82 35 · Fax 09103 / 5231
info@hacker-bueroemoebel.de
www.hacker-bueroemoebel.de

Alle Bäder dieser Welt! **SANITÄR-HEINZE**

Bäderloft - Sigmundstraße 110 - 90431 Nürnberg - Tel. 0911 300 430-180
Stammhaus - Freiligrathstraße 30 - 90482 Nürnberg - Tel. 0911 34 09 262

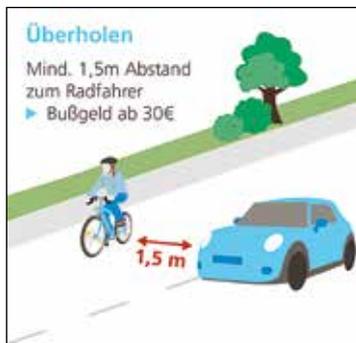
www.sanitaer-heinze.com

SICHERHEIT

OBACHT GEBEN AUF RADLER:

Vier goldene Regeln für Autofahrer

Immer mehr Menschen steigen um aufs Rad, weil man damit oft sogar schneller ans Ziel kommt als mit dem Auto. Das gilt besonders in der Stadt und im Berufsverkehr. Eine Begegnung von Radlern und Autofahrern auf den Straßen ist natürlich unvermeidbar. Damit es nicht zu gefährlichen Situationen kommt, sollten Autofahrer diese vier wichtigen Regeln beherzigen:



Tipp Nr. 1: Überholen von Radfahrern

Autofahrer müssen beim Überholen ausreichend Seitenabstand einhalten. Die Rechtsprechung sieht 1,5 Meter Mindestabstand zu Radfahrern vor. Von LKW, auf der Landstraße und beim Überholen von Kindern sollen sogar zwei Meter eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand ist notwendig,

weil Radfahrende jederzeit einem Schlagloch oder einer Autotür ausweichen könnten. Wird der Seitenabstand vorsätzlich deutlich unterschritten, kann auch eine Nötigung vorliegen und es wird ein Bußgeld von 30 Euro fällig. Radfahrer selbst sollten einen Abstand von knapp einem Meter zum rechten Fahrbahnrand einhalten.



Tipp Nr. 4: Toter Winkel

Ganz wichtig ist das Beachten des toten Winkels: Um beim Abbiegen Verkehrsteilnehmer auf Fahrrädern nicht zu übersehen, sollte der sogenannte „doppelte Schulterblick“ angewendet werden. Bei etwas komplizierterer Straßenführung ist es ratsam, sich mehrfach umzuschauen. So

stellt man sicher, dass niemand übersehen wird.



Tipp Nr. 2: Parken im Straßenraum

Autofahrern ist das Halten und Parken auf Rad- und Gehwegen sowie den auf der Fahrbahn aufgezeichneten Radfahrstreifen verboten. Im Regelfall liegt sogar eine Behinderung vor, die 30 Euro kostet, etwa wenn Sie einen benutzungspflichtigen Radweg (blaues Schild mit Fahrradsymbol) zuparken.



Tipp Nr. 3: Abstand

Begegnen sich Auto und Fahrrad, gilt weiterhin gegenseitige Rücksichtnahme. In einer solchen Situation müssen die Verkehrsteilnehmer möglichst weit rechts und langsam aneinander vorbeifahren. Im Landkreis Fürth werden daher Dienst-, Straßenfahrzeuge und neu zu beklebende Busse mit einem

auffälligen Hinweis auf den Mindestabstand von 1,5 Metern beim Überholen von Radfahrern beklebt.

Mehr Tipps gibt es im Flyer „Miteinander Unterwegs – aber sicher“, die das Regionalmanagement im Landkreis Fürth zusammengestellt hat. Er liegt in den Rathäusern des Landkreises, in den Fahrradläden und im Landratsamt Fürth in Zirndorf aus.

Grafik: Vanessa Bednarek

Folgende Verbesserungen gibt es bei den Buslinien im Landkreis Fürth:

Buslinie 123: Neue Linienführung am Samstag

Die Linie 123 bringt Sie noch näher zu wichtigen Zielen in Herzogenaurach. Seit Juli wird die Fachklinik direkt angefahren. Außerdem verkürzt die neue Haltestelle Olympiarig Süd ihren Fußweg zum dortigen OutletCenter. Nach wie vor sind das Freizeitbad Atlantis und weitere OutletCenter gut erreichbar.

NightLiner N22: Neue Haltestelle in Burgfarnbach

Seit Juli wird in Burgfarnbach die neue Haltestelle Libellenweg vom NightLiner angefahren. Damit können Sie nachts von Burgfarnbach aus direkt nach Hause in den Landkreis fahren.

ABSTAND HALTEN:

Mehr Sicherheit für Radfahrer

Kleiner Aufkleber mit großer Wirkung: Aktuell werden die Dienst- und Straßenfahrzeuge des Landkreises Fürth mit einem Hinweis auf den Mindestabstand von 1,5 Metern beim Überholen von Radfahrern beklebt. In die Beklebung neuer Busse, die durch den Landkreis fahren, werden die gelben Hinweise ebenfalls integriert. Im Herbst wird das die Linie 122 sein.

„Mit der Aktion wollen wir auf die Einhaltung eines ausreichenden Seitenabstands von 1,5 Meter beim Überholen von Radfahrern hinweisen. Er soll damit zu enge Überholmanöver vermeiden, die die Sicherheit der Radfahrer gefährden“, so Landrat Matthias Dießl bei der Beklebung der ersten Dienstfahrzeugen und weiter: „Ein sicheres Miteinander aller Verkehrsteilnehmer ist uns in unserem fahrradfreundlichen Landkreis sehr wichtig. Neben dem aktuellen Flyer „Miteinander unterwegs – aber sicher!“ haben wir mit dem gelben Aufkleber einen weiteren Baustein dafür.“ Die Broschüre ist in den Rathäusern des Landkreises, in Fahrradläden und im Landratsamt Fürth in Zirndorf erhältlich.

Da der gleiche Aufkleber unter anderem auch in den Städten Nürnberg und Fürth aufgeklebt wird, sichert seine breite Streuung eine hohe Wiedererkennung und damit ein entsprechendes Bewusstsein bei den Autofahrern.



Landrat Matthias Dießl präsentiert den Abstands-Aufkleber

KREISEL:

Kreisverkehr mit historischer Radwalze

Das ist der wohl ungewöhnlichste Kreisverkehr weit und breit: In Ammerndorf wurde der Kreisverkehr am Ortseingang neu gestaltet. In der Mitte steht eine stillgelegte, sogenannte Drei-Radwalze aus den 1960er-Jahren. Damit soll auf die Straßenmeisterei Ammerndorf des Staatlichen Bauamtes Nürnberg hingewiesen werden, die gleich neben dem Kreisverkehr angesiedelt ist und auch die Gestaltung übernommen hat.

Die Walze wurde entkernt, so dass keine Flüssigkeiten auslaufen können, außerdem wurde sie am Boden angeschweißt, damit sie nicht von Späßvögeln entfernt werden kann.

Die Steine im Kreisverkehr in den Farben Weiß und Rot sollen die fränkischen Farben symbolisieren. Darauf sollen bald Blumen wachsen, die ebenfalls rot und weiß blühen. Insgesamt 350 Pflanzen wurden eingesetzt. Der örtliche Künstler Arnold Bögelein hat eine orangefarbene Bauarbeiter-Skulptur beigesteuert, die neben der Walze steht. Wie Norbert Weber von der Straßenmeisterei sagte, soll an der Radwalze Efeu hochwachsen, was für Insekten und Bienen gut sei. Der neue Kreisverkehr fügt sich zugleich nahtlos in den Kunst- und Naturweg des Heimatvereins Ammerndorf ein, der vor wenigen Wochen eröffnet wurde. Erhöht wurde außerdem die Verkehrssicherheit. Es wurden rund um den Kreisverkehr Bordsteinmarker eingebaut, die bei



Der neu gestaltete Kreisverkehr in Ammerndorf

Nacht das Licht von den Scheinwerfern der Fahrzeuge reflektieren, so dass der Kreisverkehr nicht übersehen werden kann.

Unter der Walze wurde eine Zeitkapsel vergraben, mit einer aktuellen Tageszeitung sowie weiteren Dokumenten zu dem Kreisverkehr. Die Gesamtkosten für die Gestaltung des Kreisverkehrs belaufen sich auf 15.000 Euro, die der Freistaat Bayern übernommen hat.

FUSSGÄNGER UND BUSBESCHLEUNIGUNG IM BLICK:

Ampel in Seukendorf in Betrieb

Landrat Matthias Dießl hat zusammen mit dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Seukendorf Werner Tiefel und Vertretern der Kreistagsfraktionen die neue Ampelanlage in Seukendorf in Betrieb genommen. Auch die sogenannte Bus-Vorrangschaltung wurde erstmals vorgeführt.

Etwa 8000 Fahrzeuge rollen täglich auf der Kreisstraße durch Seukendorf. Nun soll dort die neue Ampel für mehr Sicherheit sorgen. Nur wenn ein Fußgänger oder Radfahrer auf den gelben Knopf drückt, schaltet sie nach einer kleinen Wartezeit auf Rot für die Autofahrer. Außerdem können die Linienbusse das Rotsignal per Funk anfordern, damit sie einfacher in die viel befahrene Siegelsdorfer Straße einschwenken können. Gerade im Berufsverkehr dauerte das bislang oft lange, weshalb es zu Verspätungen bei einigen Bussen kam. Ab sofort ist die neue Ampel offiziell in Betrieb. Nachts ist sie ausgeschaltet.

„Die Busbeschleunigung wird allen Fahrgästen zugutekommen, die pünktlich und zuverlässig eine Anschlussverbindung erreichen müssen. Die Attraktivität des öffentlichen Busverkehrs wird damit weiter ausgebaut“, so Landrat Matthias Dießl. Bürgermeister Werner Tiefel sagte: „Für die Seukendorfer geht damit ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung. Ein großes Dankeschön deshalb an den Landkreis und an die Straßenmeisterei für die tolle Arbeit.“

Wie Landrat Matthias Dießl vor Ort ausführte, wurde die Anlage durch die Straßenmeisterei des Landkreises errichtet und nicht durch eine externe Baufirma. Dadurch habe sogar etwas Geld gespart werden können. Die Ampel verfügt über ein Modul, das erkennt, ob eine größere Lücke im Verkehr vorhanden ist, dann erst schaltet sie auf Anforderung auf Rot. Damit soll verhindert werden, dass es zu größeren Staus kommt. Nur wenn nach einer gewissen Wartezeit keine Lücke entsteht, schaltet die Ampel trotzdem auf Rot, damit Fußgänger nicht zu lange warten müssen.

Ursprünglich sollte die Baumaßnahme bereits im Mai 2019 umgesetzt werden. Bei der Ausschreibung wurde dann jedoch kein wertbares An-



Fotos: Roland Beck

Landrat und Bürgermeister geben die Ampel frei

gebot abgegeben, sodass keine Vergabe erfolgen konnte. Damit die Inbetriebnahme der Ampelanlage im Juli erfolgen konnte, hat die Straßenmeisterei Ammerndorf die Erdbauarbeiten für die Maßnahme dann selbst in die Hand genommen. Die Installation und Lieferung der Ampelanlage wurde anschließend von der Firma Siemens durchgeführt.

Die Kombination der Busbeschleunigung mit dem Fußgängerbedarf hat die Realisierung als Ampel erst ermöglicht. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich nach aktuellem Stand auf etwa 110.000 Euro und konnten dank der Eigenleistung der Straßenmeisterei sogar reduziert werden.



LENA STAHL:

Integrationslotsin des Landkreises



Foto: Roland Beck

Landauf, landab unterstützen Ehrenamtliche Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration. Der Freistaat stellt ihnen professionelle Hilfe zur Seite. Im Rahmen eines Modellprojekts werden sogenannte Integrationslotsinnen und -lotsen gefördert. Lena Stahl nimmt diese Aufgabe für den Landkreis Fürth wahr. Bei einer Veranstaltung im Sitzungssaal des Fürther Landratsamtes stellte sie sich offiziell vor.

Die Integrationslotsen sind auf kommunaler Ebene tätig. Sie bieten Schulungen, insbesondere auch im Bereich der Wertebildung, und Fortbildungen für Ehrenamtliche an. Grundlage hierfür ist das vom Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern entwickelte Rahmencurriculum. Ferner leisten die Integrationslotsen wertvolle Netzwerkarbeit vor Ort. Landrat Matthias Dießl betonte, dass damit die Integrationsarbeit im Landkreis weiter vorangebracht werde, nachdem es bereits eine Integrationsbeauftragte und einen Bildungskordinator für Neuzugewanderte gibt. Die Lotsin oder der Lotse sei zudem Teil des Integrationskonzeptes. Ferner betonte der Landrat, dass im Landkreis Fürth vor allem die Einwanderung aus der EU eine große Rolle spiele.

Bei der Auftaktveranstaltung in Fürth wurden die Bedarfe abgefragt und verschiedene Ideen gesammelt. Diese wird Lena Stahl nun auswerten. **Interessiert? Kontakt: integration@lra-fue.bayern.de**

LANDRAT ÜBERREICHT WANDERPOKAL:

Jugendverkehrsschule ausgezeichnet

Fahrradfahren wird in Deutschland immer beliebter. Viele Kinder und Jugendliche radeln besonders im Sommer gerne in ihrer Freizeit oder fahren mit dem Rad zur Schule. Doch wie verhält man sich im Straßenverkehr sicher und welche Regeln gilt es zu beachten?

Mit diesen Fragen setzten sich die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen im Landkreis Fürth für ihre Radfahrprüfung auseinander. Den sichersten Umgang mit dem Drahtesel bewies diesmal die Klasse 4A der Grundschule 2 in Zirndorf. Die Klasse erzielte das beste Ergebnis und setzte sich mit deutlichem Vorsprung an die Spitze. So einen hohen Gesamtwert gab es zuletzt 2013. Bestandteil war zum einen die theoretische Prüfung, bei der die Schüler einen Fahrradprüfungsbogen beantworten mussten, der die erlernten Verkehrsregeln und die Bedeutung von Straßenschildern abfragte. Nach bestandener Theorieprüfung durften die Viertklässler ihr Können in der praktischen Prüfung unter Beweis stellen. Wie in den vergangenen Jahren wurde auch dieses Jahr der Wanderpokal für „Verkehrserziehung“ von den Verkehrserziehern Bernd Klaski und Markus Dieret an die beste 4. Klasse im Landkreis Fürth verliehen. Der Lohn für die harte Arbeit ist der erste Platz bei der Jugendverkehrsschule 2018/2019. Hierfür gab es für jeden der 23 Schülerinnen und Schüler eine Siegermedaille, ein T-Shirt und 100 Euro für die Klassenkasse. Darüber hinaus erhielt die Klasse bzw. die Schule einen großen Wanderpokal (gefüllt mit einem Kilogramm Gummibären) und einen kleinen Erinnerungspokal.

Im Bereich des Landkreises Fürth nahmen insgesamt 976 Schülerinnen und Schüler aus 15 Schulen und 55 Klassen an der theoretischen und der



Die Klasse 4a der Grundschule 2 in Zirndorf freut sich über den Pokal

Foto: Thomas Klein

praktischen Radfahrprüfung teil. In die Wertung zum Gewinn des Wanderpokals ging lediglich die praktische Prüfung ein.

Landrat Matthias Dießl bedankte sich bei den Polizisten der Jugendverkehrsschule für ihre tolle Arbeit. „Mit ihrem Unterricht tragen sie dazu bei, dass unsere Schülerinnen und Schüler im Landkreis Fürth sicher auf dem Fahrrad unterwegs sind. Vielleicht nutzt der eine oder andere sein Fahrrad in Zukunft sogar noch öfter, da nach bestandener Prüfung das Selbstbewusstsein beim Radfahren und somit auch der Spaßfaktor steigt“. Auf dem zweiten Platz landete die Siegerschule des Vorjahres, die Klasse 4A der Grundschule Egersdorf und auf Platz drei die Klasse 4A von der Grundschule Cadolzburg.



SPANNENDE WETTBEWERBE:

26. Feuerwehrjugendtage

An den diesjährigen Feuerwehrjugendtagen in Roßtal haben rund 160 Jugendliche von 17 Feuerwehren teilgenommen. Es gab wieder verschiedene Spiele rund um das Thema Feuerwehr.

Den ersten Platz belegte das Team der Feuerwehren Roßtal, Buchschwabach und Großweismannsdorf. Es erhielt den von Landrat Matthias Dießl gestifteten Pokal. Der zweite Platz, gestiftet von Roßtals Bürgermeister Johannes Völkl, ging an Schwaighausen/Keidenzell-Stinzensdorf. Auf dem dritten Platz landete Cadolzburg, diesen Pokal hatte Ex-Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt zur Verfügung gestellt.

„Es berührt mich, dass wir im Landkreis Fürth so viele Menschen haben, die sich für andere einsetzen“, sagte Landrat Matthias Dießl und bedankte sich bei allen Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren. Der Samstag stand im Zeichen eines Feuerwehrwettbewerbs, bei dem die

Jugendlichen diverse, meist feuerwehrspezifische Aufgaben zu bewältigen hatten. Unter anderem wurde das Wissen in Erster Hilfe und Gerätekunde sowie körperliches Geschick gefordert. Landrat Matthias Dießl dankte dem

ganzen Organisationsteam von der Kreisbrandinspektion mit dem neuen Jugendwart sowie den Jugendbetreuern bei den einzelnen Wehren. „Die Jungen können nur so gut sein wie es ihnen die Älteren, die Erfahrenen, beibringen.“ Bürgermeister Johann Völkl freute sich, dass die Feuerwehrjugendtage wieder einmal in Roßtal stattfanden. Er dankte der Heimatwehr für die Ausrichtung. Kreisbrandrat Frank Bauer bedankte sich für den guten Verlauf. (tk)



Feuerwehrspezifische Aufgaben mussten bewältigt werden

Foto: Thomas Klein



draußenSein:

Umweltbildung im Landkreis Fürth

Die Sommerferien haben angefangen – Zeit, um nun gemeinsam mit der Familie, den Freunden oder allein, seinen „Akku“ beim **draußenSein** aufzuladen. Nutzen Sie die Veranstaltungen, die der Landkreis Fürth auf diesem Gebiet zu bieten hat.

Nähere Informationen über Zeitpunkt, Kosten, erforderliche Anmeldungen usw. erfahren Sie direkt auf unserer Internetseite (siehe unten). Die Veranstaltungsseiten werden ständig erweitert und aktualisiert.

<http://draussensein.umweltbildung-lkr-fuerth.de>

Hier die aktuell gemeldeten Veranstaltungen:

09.08.2019 – Waldbaden, Oberfürberg, geeignet für Erwachsene

12. – 15.08.2019 – Spielmobil Ratze Katz – Dschungel, Roßtal, geeignet für Kinder

14.08.2019 – Marienkräuter, Unterfarnbach, geeignet für Erwachsene

22. – 23.08.2019 – Spielmobil Ratze Katz – Farbexplosionen, Retzelsfembach, geeignet für Kinder

26. – 29.08.2019 – Spielmobil Ratze Katz – Wikinger, Obermichelbach, geeignet für Kinder

02. – 05.09.2019 – Spielmobil Ratze Katz – Handwerker, Oberasbach, geeignet für Kinder

03.09.2019 – Waldbaden, Oberfürberg, geeignet für Erwachsene

08.09.2019 – Seifenkisten-Rennen, Ammerndorf, geeignet für Familien

10.09.2019 – Bedeutung des Pollens für die Bienen, Cadolzburg, geeignet für Alle

21.09.2019 – Mit Wildpflanzen durch die Jahreszeiten, Roßtal, geeignet für Erwachsene

22.09.2019 – Herbstfrüchtewanderung, Stinzendorf, geeignet für alle

22.09.2019 – Flechten – Kunstwerke der Natur, Hainberg bei Oberasbach, geeignet für alle

25.09.2019 – Kräuternernte im Herbst und Winter, Unterfarnbach, geeignet für Erwachsene

28.09.2019 – 8. Walderlebnistag, Langenzenn, geeignet für alle

29.09.2019 – Märchenhaftes Waldbaden, Cadolzburg, geeignet für alle

08.10.2019 – Insektenfreundliche Bäume und Gehölze, Cadolzburg, geeignet für alle

10.10.2019 – Wege zum Drei-Zonen-Garten, Großhabersdorf, geeignet für Erwachsene

19.10.2019 – Schatzsuche – Schätze des Herbstwaldes, Obermichelbach, geeignet für Familien

20.10.2019 – Wurzelgräber – Oktober-Schatzsuche, Wintersdorf, geeignet für Erwachsene

20.10.2019 – Kräuternernte im Herbst und Winter, Unterfarnbach, geeignet für Erwachsene

25. – 27.10.2019 – Winterfreizeit der KJG Veitsbronn, geeignet für Kinder

Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



VERANSTALTUNGSREIHE: SZENE 2019



Infos und Bewerbung unter:
www.altepost.org



Kommunale
Jugendarbeit
im Landkreis Fürth

POPI



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFreud.



Das Jugendzentrum „Alte Post“, Langenzenn und die Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Fürth starten 2019 wieder mit der SZENE durch, jetzt aber im neuen Look.

Der Contest ist kein Contest mehr, sondern es geht darum, gemeinsam Musik zu machen, auf die Bühne zu gehen, Spaß zu haben und neue Leute kennenzulernen. Ziel ist es, die lokale Musikszene – unabhängig von Musikgenres – zu unterstützen und zu vernetzen. Neu ist außerdem, dass die SZENE vom Contest zur Veranstaltungsreihe wird.

Ihr könnt Euch für die Genres Rock, Singer-Songwriter oder Rap/Hip-Hop bewerben. Die Spieltermine sind

am 26. Oktober, 23. November und 14. Dezember 2019

Wir kümmern uns um die Werbung, Ihr bekommt eine gute Gage und einen schönen Abend.

Unsere Teilnahmebedingungen:

- Dein / Euer Heimatort liegt in Mittelfranken
- Dein Alter / Euer Durchschnittsalter ist max. 27 Jahre
- Ihr habt keinen Vertrag mit einem Label, Bookingagentur oder Management

Diese Infos brauchen wir von Euch:

- Bandfoto
- Presstext
- Altersangaben der Bandmitglieder
- Links zu Eurer Website/Facebookseite
- Technikrider / Technikinfo

Bewerben könnt Ihr Euch unter: www.altepost.org

Infos findet Ihr unter: www.altepost.org,

bei unter: www.facebook.com/szenemusic

oder bei unter: [Jugend_landkreis_fuerth](https://www.instagram.com/jugend_landkreis_fuerth)

Deadline: 23.9.2019!

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO findet Ihr unter: www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo



Linie 155

Fahrplan der
Linie 155



DER OBERASBACHER ORTSBUS ZUR S-BAHN: LINIE 155

Von den einzelnen Ortsteilen gelangen Sie mit der Linie 155 zu den Bahnhöfen Anwanden, Oberasbach und Unterasbach mit Umsteigemöglichkeit zur S-Bahn in Richtung Nürnberg bzw. Ansbach. Das Zentrum von Oberasbach mit Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten und der Stadtverwaltung ist ebenfalls angebunden. Außerdem erreichen Sie die beiden Seniorenheime in der Nähe des Rathauses mit einigen Minuten Fußweg; für Schüler der Realschule Zirndorf und des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Oberasbach gibt es morgens und mittags zusätzliche Fahrten. Die Firma Reck Busreisen und Touristik GmbH bedient die Linie mit modernen Niederflrbusen im Landkreis-Fürth Design.

Fahrtenangebot

Mo- Fr: 6:00 – 21:00 Uhr
Samstag: 7:00 – 18:00 Uhr
So/Feiertag: keine Fahrten

Anwanden
Bahnhof



Anwanden

Rehdorf

Ortsmitte

Banater
Str.

Oberasbach
Bahnhof
Nordseite



Oberasbach
Bahnhof
Südseite

Brücknerstr.

Albrecht-
Dürer-Platz



Abzw.
Linder Weg

Kirche



Ihr Infotelefon im Landratsamt:

0911-9773-3031

busundbahn@lra-fue.bayern.de



Mit der **Linie 155** kommen Sie zum Beispiel...

- 1 ... zum **Zentrum von Oberasbach** mit Einkaufsmöglichkeiten/Ärzten/Stadtverwaltung, Haltestelle: Rathaus
- 2 ...zum **Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium**, Haltestelle: Gymnasium
- 3 ...zur **Realschule Zirndorf**, Haltestelle: Realschule
- 4 ...zum **BRK-Seniorenheim Willy Bühner**, Haltestelle: Rathaus (2 Minuten Fußweg)
- 5 ...zum **Seniorenpflegehaus Sonnenbogen**, Haltestelle: Rathaus (5 Minuten Fußweg)
- 6 ...zur **Carrera World**, Haltestelle: Albrecht-Dürer-Platz (8 Minuten Fußweg)
- 7 ... zum **VGN-Freizeittipp „Über den Hainberg in den Rednitzgrund“ und „Auf Wallensteins Spuren“**, Haltestelle: Kreutles Ost, weitere Infos erhalten Sie auf den ÖPNV-Seiten des Landkreises Fürth unter Freizeit mit Bus und Bahn

Interessante Umsteigemöglichkeiten bestehen an diesen Haltestellen:

- 8 „Bahnhof Oberasbach“ zur **S-Bahn in Richtung Nürnberg bzw. Ansbach**
- 9 „Bahnhof Unterasbach“ zur **S-Bahn in Richtung Nürnberg bzw. Ansbach**
- 10 „Oberasbach Albrecht-Dürer-Platz“ zur **Buslinie 154 in Richtung Zirndorf**
- 11 „Anwanden Bahnhof“ zur **S-Bahn in Richtung Nürnberg bzw. Ansbach**



Den Fahrplan der Linie 155 finden Sie auch unter www.vgn.de



HOHE TEMPERATUREN:

Hitze- und Sonnenschäden im Garten

Die Temperaturen in den letzten Wochen waren wieder sommerlich hoch, warme Witterungsphasen gaben sich die Hand mit heißen Phasen und der Niederschlag blieb wieder einmal Mangelware. Darunter leiden nicht nur viele von uns, auch im Garten setzt sich ein Trend der letzten Jahre fort: Sonnen- und Hitzeschäden an Zier- und Kulturpflanzen, besonders betroffen sind weichschalige Obstarten.

Sonnenbrand und Hitzeschäden

Die Schäden werden entweder durch direkte Sonneneinstrahlung („Sonnenbrand“) verursacht oder durch eine übermäßige Wärmeinwirkung (Hitzeschaden). Betroffen sind beim Obst vor allem die Beeren. Aber auch im Gemüsegarten und an Zierpflanzen sind Symptome sichtbar.

Bei sehr hohen Temperaturen über 38 Grad und hoher Sonneneinstrahlung stirbt das Pflanzengewebe ab. Verbrennungen zeigen sich meist als hell ockerfarbene bis braune Flecken an Blättern. Geschädigte Früchte verfärben sich ebenfalls hell und das Gewebe wird sehr weich und matschig und somit unbrauchbar. Oft folgt noch ein Befall mit Schimmelpilzen, wenn kein Eintrocknen stattfindet. Die Sonnenschäden treten vor allem auf, wenn vor der Hitze bedecktes Wetter herrschte; wenn also auf mehrere Tage trüben Himmels mit vielen Wolken plötzlich ein strahlend blauer Himmel mit intensiver Sonneneinstrahlung und hohen Temperaturen folgt.

Schäden beim Obst

Beim Beerenobst treten Hitzeschäden besonders an den Früchten von Sommer- und

Herbsthimbeeren, roten und schwarzen Johannisbeeren sowie Stachelbeeren auf. Die Früchte werden oft sonnenseitig hell und weich, sie sehen wie gekocht aus. Schließlich fallen sie ab. Auch Weintrauben sind oft betroffen, daher sollte der Sommerschnitt der Reben nicht bei heißem Wetter und nicht zu kräftig erfolgen, plötzlich freigestellte Trauben sind besonders anfällig. Geschädigte Früchte sollten Sie entfernen, da Insekten wie Fruchtfliegen angelockt werden und Schadpilze eindringen können. Nicht nur weichfleischige Früchte zeigen Befall, auch Äpfel und Zwetschgen können Symptome zeigen.

Schäden bei Gemüse

Unter den Gemüsearten sind Bohnen besonders empfindlich, da sie auch auf hohe Ozonwerte reagieren. Blattränder rollen ein und vertrocknen schließlich. Blüten werden nicht bestäubt und werden sogar von der Pflanze abgestoßen. Allgemein treten nun verstärkt Wachstumsstörungen auf, typisch sind Grün- und Gelbkragen an der Tomate, sowie Blütenendfäule bei Tomaten, Paprika und Zucchini.

Schäden bei Zierpflanzen

Auffallend ist, dass Blüten mit dunklen Farben besonders geschädigt werden. Bei roten Rosen oder Geranien schrumpfen die Blüten regelrecht ein, färben dunkel und vertrocknen. Allgemein färbt sich geschädigtes Blatt- und Blütengewebe meist eher hell und vertrocknet. Sogar trockenheits- und hitzeverträgliche Schwert- und Taglilien zeigen Blattschäden. Wenn ein Rückschnitt von Hecken ansteht, sollte dies zu einer

kühleren Zeit geschehen und nicht jetzt in der heißen Phase.

Sonnenmanagement

Empfindliche Pflanzen könnten schattiert werden. Geeignet sind spezielle Schattiergewebe, aber auch weiße Tücher. Die Materialien dürfen jedoch nicht direkt auf den Pflanzen liegen, da sich sonst die Hitze stauen würde. Ein Luftzug muss gewährleistet sein. Auch das Aufstellen von Sonnenschirmen ist eine Option. Pflanzen in Gefäßen bringen Sie in den Halbschatten.

Wassermanagement

Ganz wichtig ist das Gießen am frühen Morgen, da die Pflanzen noch kühl von der Nacht sind und keine Schockreaktionen zu erwarten sind. Vielerorts sind die Regentonnen leer und es muss mit kaltem Wasser aus der Leitung gegossen werden. Gießen Sie durchdringend und auf die Erde. Das Bedecken des Bodens der Gartenbeete mit Mulch (Grasschnitt, Stroh...) wirkt sich nicht nur förderlich für die Bodenlebewesen auf, sondern verhindert Verdunstung. Leichtes Hacken zerstört die Kapillaren und tiefen Risse im Boden, durch die das Wasser ungehindert verdunsten könnte.

Im Kleingewächshaus steigen die Temperaturen noch höher an. Hilfreich ist eine Schattierung, am besten von außen. Das Benetzen des Weges mit Wasser während der heißen Mittagsstunden lässt die Luftfeuchte ansteigen und senkt die Temperaturen zumindest kurzzeitig um ein bis zwei Grad Celsius. Öffnen Sie Türe und gegenüberliegende Fenster, um eine Zirkulation und einen Austausch der



Sonnenbrand an einer Himbeere



Hitzeschaden an einer grünen Stachelbeere



Hitzeschaden an einer Stangenbohne

Luft im Gewächshaus zu ermöglichen, ein einzelnes offenes Fenster oder eine Lüftungs-klappe reicht dafür nicht aus. ■

Text und Bilder:
Bayerische Gartenakademie Veitshöchheim
Lars Frenzke, Landratsamt Fürth

KONTAKT

Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege am Landratsamt Fürth:

Lars Frenzke, Telefon 0911 9773-1616
oder per E-Mail an:
l-frenzke@lra-fue.bayern.de



Sonnenbrand an einer Weinrebe



Hitzeschaden an einer Heidebeere



Hitzeschaden an einer roten Rose

SONNTAG, 8. SEPTEMBER 2019:

Tag des offenen Denkmals

Der diesjährige Tag des offenen Denkmals findet am Sonntag, 8. September 2019 statt und widmet sich dem Thema „Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur“. Angelehnt an das Jahresmotto sind im Landkreis Fürth drei Objekte geöffnet.

Die offizielle Eröffnung findet um 11.00 Uhr durch Landrat Matthias Dießl in der Kernmühle (Kernmühle 2, 90574 Roßtal) statt. Die Kernmühle mit dem Wohn- und Mühlengebäude ist ein zweiteiliger verputzter Massivbau. Der westliche Teil ist viergeschossig mit flachem Satteldach. Das Erdgeschoss geht bis ins Jahr 1676 zurück. Der östliche Teil ist zwei- bis dreigeschossig und besitzt ein Mansardhalbwalmdach mit Giebelgauben und Dachreitern. Das Altsitzhaus ist ein eingeschossiger Sichtfachwerkbau mit Satteldach aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Die Scheune aus dem Jahr 1849 ist ein eingeschossiger, verputzter Sandsteinquaderbau mit Satteldach und Zwerchhaus. Während des ersten Weltkriegs, 1916, brannte die Mühle bis auf die Grundmauern ab. In den folgenden Jahren (noch im ersten Weltkrieg) wurde sie wiederaufgebaut. 2004 wurde ein ehemaliger Stall zum Seminarhaus mit Eventküche umgestaltet und im Jahr 2014 wurde die ehemalige Mühlenscheune als Event-Scheune eröffnet. Heute ist die Kernmühle ein attraktiver Veranstaltungs- und Tagungsort.

Öffnungszeiten 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ebenfalls geöffnet und für die Allgemeinheit kostenlos zugänglich sind folgende weitere Objekte:

Ehemaliges Wirtshaus am Marktplatz, Marktplatz 8, 90556 Cadolzburg

Das zweigeschossige Satteldachhaus beherbergte früher ein Gasthaus. Das Erdgeschoss hat ein Sandsteinquadermauerwerk während das Obergeschoss verputztes Fachwerk besitzt. Der Ost-Giebel besticht durch reiches Sichtfachwerk. Seitlich gibt es einen eingeschossigen Sandstein-Anbau mit Pultdach, be-



ziffert auf das Jahr 1674. Das ortsbildprägende Gebäude wurde umfassend Generalsaniert und es erfolgte der Einbau von Wohnungen. Die Fertigstellung war 2018.

Öffnungszeiten 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wohnstallhaus, Asbacher Weg 3, 90574 Stein - Unterweihersbuch

Beim Wohnstallhaus handelt es sich um einen eingeschossigen Sandsteinquaderbau mit Satteldach und abgeschleppter Fachwerk-Bandgaube aus dem späten 18./frühen 19. Jahrhundert. Nach umfangreichen Sanierungsarbeiten kam es im Oktober 2015 zu einem Großbrand im Dachstuhl, dem die kompletten oberen Geschosse zum Opfer fielen. Schnell wurde, auch aufgrund der erhalten gebliebenen historischen Stube mit den schönen Schablonenmalereien, beschlossen, das Haus wieder neu aufzubauen. Im Juli 2017 konnte es schließlich eingeweiht und bezogen werden. Heute beherbergt das Wohnstallhaus die Büroräume der Trachtenforschungs- und -beratungsstelle mitsamt Archiv und Bibliothek, das Büro des Populärmusikberaters sowie eine Außenstelle der Bezirksheimatpflege und ein Büro des Musikfestivals Fränkischer Sommer.

Öffnungszeiten 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Führungen um 13.00 Uhr, 15.00 Uhr und 17.00 Uhr. ■

WILHERMSDORF

„Wohnen am Wiesengrund“

- 34 barrierefreie Wohnungen für jedes Alter
- Toplage in einem schnell wachsendem Ort mit perfekter Anbindung zur Metropolregion Nürnberg, Fürth, Erlangen
- zentrale Lage gegenüber Bahnhof und Einkaufszentrum

BAUBEGINN 2018



KfW
55

5.000.-
Euro
GESCHENKT!



CBW GmbH
VERWALTEN · VERMILTEN · VERKAUFEN
Bahnhofplatz 3 • 91438 Bad Windsheim

Ihr Ansprechpartner

Otmar Eder

Dipl. Bankbetriebswirt (ADG)
Geschäftsführer der CBW GmbH

☎ 0171 - 577 44 22

✉ otmar.eder@ehs-consult.net

BMW Service



Ihre BMW Vertragswerkstatt bei Neustadt/Aisch:
familiär // kompetent // top Preis/Leistung

Autohaus Pröschel
Bamberger Str. 61
91456 Diespeck
Tel.: 09161/88 58 - 0

www.proeschel-bmw.de
40 Jahre BMW Erfahrung

BMW Garantie // Reparaturleasing // Service inclusive

weinlager-franken.de

Wein des Monats

solange
Vorrat
reicht

2016er Silvaner Randersacker
Ewig Leben statt 3,50 € jetzt **1,99 €**
Erzeugerabfüllung



Industriestraße 15 · 90599 Diethofen
Verkauf: Do. + Fr. 9 – 18 Uhr, Sa. 9 – 12 Uhr
Tel. 09824 / 9 11 66



Unterwegs mit dem eBike

Vorbei kommen,
ausprobieren
und los geht's!

Schmidt Pedelec and More GmbH
Regensburger Str. 53-55 | 90478 Nürnberg | Tel. 0911 / 89606083 | www.pedelec-schmidt.de



FÜR IHR KIND DAS BESTE!

Individuelle und qualifizierte Kindertagesbetreuung.

Das fmf FamilienBüro vermittelt in Fürth und im Landkreis Fürth nach Ihren Bedürfnissen qualifizierte Tagesmütter und -väter mit Pflegeerlaubnis. Suchen Sie online oder rufen Sie uns an! Tel. 0911-255 229-0

Qualifizierte Kindertagesbetreuung
www.fmf-familienbuero.de



fmf FamilienBüro
Kindertagesbetreuung



KiTa jetzt
online suchen





Inhaltsverzeichnis

109 Landratsamt Fürth
Amtliche Einwohnerzahlen des
Landkreises Fürth zum Stand vom
31.12.2018

110 Landratsamt Fürth
Übung der US-Streitkräfte

111 Schulverband Cadolzburg
Haushaltssatzung für das Rech-
nungsjahr 2019

112 Stadt Oberasbach
Satzung der Stadt Oberasbach zur
11. Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässer-
ungssatzung der Stadt Oberasbach
(BGS/E)
Vom 3. Juli 2019

113 Stadt Oberasbach
Bekanntmachung
Fälligkeit der Gewerbesteuervoraus-
zahlungen und der Grundsteuern

114 Stadt Oberasbach
Satzung zur Änderung der Friedhofs-
gebührensatzung der Stadt Oberas-
bach vom 30.06.2017

115 Stadt Oberasbach
Satzung zur Änderung der Fried-
hofs- und Bestattungssatzung der
Stadt Oberasbach Oberasbach vom
03.09.2014

116 Stadt Oberasbach
Satzung für die öffentliche Wasser-
versorgungseinrichtung der Stadt
Oberasbach
(Wasserabgabesatzung – WAS)

117 Sparkasse Fürth
Kraftloserklärung

109 Landratsamt Fürth
Amtliche Einwohnerzahlen des Landkreises
Fürth zum Stand vom 31.12.2018

Gemeinde	Einwohner insgesamt
Ammerndorf, M	2 058
Cadolzburg, M	11 188
Großhabersdorf	4 193
Langenzenn, St	10 665
Oberasbach, St	17 672
Obermichelbach	3 321
Puschendorf	2 330
Roßtal, M	9 868
Seukendorf	3 128
Stein, St	13 996
Tuchenbach	1 341
Veitsbronn	6 644
Wilhermsdorf, M	5 387
Zirndorf, St	25 596
zusammen	117 387

Zirndorf, den 23.07.2019

Landratsamt Fürth

110 Landratsamt Fürth
Übung der US-Streitkräfte

Die Regierung von Mittelfranken teilt mit,
dass die US-Streitkräfte folgende Übungen
durchführen:

Zeitpunkt:	01.08. – 30.08.2019
Art der Übung:	Einsatzübung
Fahrzeuge	
Radfahrzeuge:	ja
Kettenfahrzeuge:	nein
Luftfahrzeuge	
Hubschrauber:	ja:
Flugzeuge:	nein
Außenlandungen:	ja
Nachtübungen:	ja
Gebiet:	unter anderem der Land- kreis Fürth

Ansprechpartner stehen bei der US-Army un-
ter den Rufnummern 09802 / 83 26 34 oder
0152 / 09114369 bei Beschwerden über Flug-
lärm zur Verfügung.

Zirndorf, 16.07.2019

Landratsamt Fürth

111 Schulverband Cadolzburg
Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr
2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfi-
nanzierungsgesetzes –BaySchFG- i.V.m. Art.
34 und 41 KommZG, sowie der Art. 63 ff der
Gemeindeordnung erläßt die Schulverbands-
versammlung des Schulverbandes Cadolz-
burg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für
das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festge-
setzt;
er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit
dem Gesamtbetrag
der Erträge von 2.604.187,00 €
dem Gesamtbetrag der
Aufwendungen von 2.349.925,00 €
dem Ergebnis aus
lfd. Verwaltungstätigkeit 254.262,00 €
dem Finanzergebnis - 27.950,00 €
und dem Saldo
(Jahresergebnis) von 226.312,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen von 2.418.637,00 €
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen von 1.971.475,00 €
und einem Saldo von 447.162,00 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit
dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen von 254.106,00 €
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen von 934.580,00 €
und einem Saldo von - 680.474,00 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit
dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen von 116.688,00 €
und einem Saldo von - 116.688,00 €

d) und dem **Saldo des Finanzhaushalts** als Finanzmittelfehlbetrag - 350.000,00 €

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf

1.970.060,00 Euro

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 01. Oktober 2018 auf 751 Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf

2.623,25 Euro festgesetzt.

B. Investitionsumlage

1. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

C. Schuldendienstumlage

1. Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen im Ergebnishaushalt ist zugelassen.

WIR SUCHEN DICH!

Wir sind für unsere rund 480 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth kannst auch Du Dich mit Deinem Potenzial und Deinen Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum **01.09.2020**

AUSZUBILDENDE (w/m/d)
für den Beruf der/des
VERWALTUNGSFACHANGESTELLTEN
(Fachrichtung Kommunalverwaltung)

DABEI SEIN IST ALLES:

- Vielfältige Einsatzgebiete warten auf Dich: Vom Jugendamt, Umweltschutz oder Verkehrswesen bis zum Büro des Landrats
- Während Deiner dreijährigen Ausbildung wirst Du zum Profi bei der Bearbeitung von Bürgeranliegen und der Anwendung von Rechtsvorschriften
- Du besuchst außerdem auch die Berufsschule II in Fürth und die bayerische Verwaltungsschule in Nürnberg

MÖCHTEST DU VERWALTUNG SPRECHEN? DANN BRAUCHST DU:

- einen mittleren Bildungsabschluss
- gutes Allgemeinwissen
- Einsatzbereitschaft
- Verantwortungsbewusstsein
- Freude am Umgang mit Menschen

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS DU ZU UNS KOMMST:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zu einer attraktiven Ausbildungsvergütung ab 1.018,26 Euro noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Ausbildungsplatz mit sehr großen Übernahmechancen. Gönn´ Dir außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten – und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Damit es auch bei Dir bald amtlich wird, schick uns bitte Deine vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 28. August 2019 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Angelika Seidel steht Dir gerne unter 09 11 / 97 73-11 04 zur Verfügung.

**#JETZT WIRD'S
AMTLICH!**

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zugunsten von Investitionszahlungen des Budgets nach § 3 Abs. 1 Nrn. 20 bis 22 KommHV-Doppik im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Cadolzburg, den 25.02.2019
Schulverband Cadolzburg

Obst
1. Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis

Die in der Verbandsversammlung vom 25.02.2019 beschlossene Haushaltssatzung des Schulverbandes Cadolzburg für das Haushaltsjahr 2019 ist mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus in Cadolzburg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 22.07.2019, Az.: 142-941-2019-301-84-TS/Ord die Haushaltssatzung gewürdigt.

Landratsamt Fürth

112 Stadt Oberasbach
Satzung der Stadt Oberasbach zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oberasbach (BGS/E)
Vom 3. Juli 2019

Auf Grund Artikel 2, 5 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Stadt Oberasbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schreibt im Rahmen des neuen Programms „Schule öffnet sich“ an allen Schularten Stellen für

SCHULSOZIALPÄDAGOGINNEN / SCHULSOZIALPÄDAGOGEN

als Angehörige des Schulpersonals aus. Die Stellen sind in der Regel an einer Stammschule verankert und umfassen in ihrer Zuständigkeit mögliche weitere Schulen.

Die Arbeit einer Schulsozialpädagogin/ eines Schulsozialpädagogen umfasst die gruppenbezogene Präventionsarbeit im Rahmen der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung. Dazu gehören beispielsweise die folgenden Arbeitsbereiche:

- Ermittlung von Handlungsfeldern der Prävention und Werteerziehung
- Entwicklung und Durchführung von Seminaren für bestimmte Gruppen/ Jahrgänge von Schülerinnen und Schülern, auch im Rahmen von Programmen der Gewalt- und Mobbingprävention
- Mitwirkung bei Projekttagen, schulinterner Fortbildung und Pädagogischen Tagen
- Kooperation mit Multiplikatoren gegen Mobbing und der Werteerziehung sowie Schulverbindungsbeamten der Polizei
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften, vor allem Schulpsychologen und Beratungslehrern, sowie anderen schulischen Unterstützungskräften
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse

Als Formen und Methoden der Gruppenarbeit kommen zum Einsatz:

- Trainingskurse (z. B. Antiaggressionstrainings, Mobbing-, Gewaltpräventions- und Streitschlichterprogramme, Missbrauchsprävention)
- Projekttag zur Mobbing-, Gewalt- und Missbrauchsprävention
- Mitwirkung bei werteerziehenden Maßnahmen
- Teilnahme und Mitwirkung an Schülerfahrten
- themenspezifische Elterngesprächsunden
- Mitwirkung bei thematisch entsprechender schulinterner Fortbildung

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor)

- gute Kenntnisse des bayerischen Bildungswesens mit seinen verschiedenen Schularten
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständigkeit und Konfliktfähigkeit
- nachweisbare Erfahrungen im Projektmanagement und in der Teamarbeit

Die Stellen sind unbefristet; die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe TV-L E9.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stellen sind teilzeitfähig. Bei Interesse an einer Teilzeitschäftigung wird um Angabe des gewünschten Stundenumfanges gebeten.

Bitte geben Sie in Ihrer aussagekräftigen Bewerbung, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf, ggf. den Nachweis über Praktika enthält, **die konkrete(n) Schule(n)** an, für die Sie sich bewerben. Die Bewerbung kann sonst nicht zugeordnet werden.

Bewerbungen für die folgenden Standorte richten Sie bitte vorzugsweise per E-Mail an die Regierung von Mittelfranken unter:

Vorzimmer.Bereich4@reg-mfr.bayern.de
oder postalisch an folgende Adresse:
Regierung von Mittelfranken – Vorzimmer Bereich 4
Bewerbung für die Schulsozialpädagogik
Postfach 6 06
91511 Ansbach

Standort im Landkreis Fürth:
→ Grund- und Mittelschule Stein

→ weitere Standorte finden Sie unter
www.regierung.mittelfranken.bayern.de im Bereich Schulen.

Bewerbungsschluss ist der 31.08.2019

§ 1
I. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt ab 1. Oktober 2019 pro Kubikmeter Abwasser 2,63 Euro.“
II. In § 10a Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „0,36 Euro“ durch „0,30 Euro“ ersetzt.

§ 2
Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Oberasbach, den 03.07.2019
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

113 Stadt Oberasbach Bekanntmachung Fälligkeit der Gewerbesteuervorauszahlungen und der Grundsteuer

Am 15.08.2019 wird jeweils die 3. Vierteljahresrate 2019 für die Gewerbesteuervorauszahlungen und die Grundsteuer fällig. Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und sofern Sie noch nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, auf Konten der Stadt Oberasbach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Debitor-Konto und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Oberasbach zu senden. Während der Öffnungszeiten sind auch Bareinzahlungen in der Stadtkasse möglich. Wir weisen darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsscheck eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang des Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50,- Euro nach unten abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Fristversäumnisse können durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren vermieden werden. Unter www.oberasbach.de/leben/formulare/einzugsermächtigung sind im Internet Antragsformulare abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zuge-

sandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Oberasbach, Telefon 9691-126.

Oberasbach, den 17.07.2019
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

114 Stadt Oberasbach Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberasbach vom 30.06.2017

Die Stadt Oberasbach erlässt auf Grund von Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 30.06.2017

§ 1

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
Buchstabe h) Urnengrabplatz
Wiese am Bach 950,-- Euro
2. § 4 Abs. 4 die Verlängerung für den Grabplatz Wiese am Bach ist ebenfalls für längstens 10 Jahre möglich. Bei der Verlängerung gelten folgende Gebühren:
Urnengrabplatz Wiese am Bach 95,-- Euro.
3. § 6 wird um die Ziffer 16 erweitert:
Schrifttafel für den Urnengrabplatz Wiese am Bach inkl. Beschriftung und Anbringung 170,-- Euro

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberasbach, 24.07.2019
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

115 Stadt Oberasbach Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Oberasbach Oberasbach vom 03.09.2014

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung – GO - für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung

der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 03. September 2014.

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung oder Überführung, sofern diese nicht unmittelbar nach der Einsargung erfolgt. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt Oberasbach betreten werden. Die Särge sind bis spätestens 48 Stunden vor der Durchführung einer Beerdigung bzw. Trauerfeier in die städt. Leichenhalle zu verbringen.

2. § 14 Abs. 1 Buchstabe h) wird wie folgt geändert:

Urnengrab anonyme Urnenwiese mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren für eine Urnenbestattung.

3. § 14 Abs. 1 Buchstabe j) wird neu eingefügt:

Urnengrab Wiese am Bach mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren für eine Urnenbestattung.

4. § 21 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Grab- und Grabmalanlagen sind vom Grabnutzungsberechtigten mit Ablauf des Grabnutzungsrechtes auf dessen Kosten von einem Fachbetrieb entfernen zu lassen, andernfalls erfolgt die Räumung der Grabstätte von Amtswegen auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten.

5. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 1
Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal. Dazu gehören Grabsteine, Steintafeln und Grabmale aus Holz und Metall.

Abs. 2
Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Der Nachweis kann im Sinne von Satz 1 erbracht werden, entsprechend den Regelungen des Art. 9a Absätze 2 und 3 des Bestattungsgesetzes (BestG).

Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

6. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

§ 32 Unterhaltung und Standsicherheit von

Grabmalen, Haftung

Abs. 1

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Abs. 2

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Um ein sicheres Ausheben von Gräbern zu gewährleisten, kann es notwendig sein, Grabmale und Einfassungen sowie Sonderzubehör (auch von Nachbargräbern) zu entfernen. Eine Entfernung von Grabmalen ist nicht erforderlich, wenn Streifen- oder Tiefenfundamente vorhanden sind und der beauftragte Steinmetz schriftlich bestätigt, dass ein sicheres Ausheben des Grabes gewährleistet ist.

Abs. 3

Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch eine jährlich wiederkehrende Überprüfung überwacht. Die Überprüfung wird nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (sechste Auflage Mai 2017; gültig ab 1. Oktober 2017) durchgeführt.

Abs. 4

Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet (auch bei Grabaushub), sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen). Wird der gefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Sie kann das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage soweit erforderlich entfernen.

7. In § 33 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

Das Entfernen der Grab- und Grabmalanlagen vor Ablauf des Grabnutzungsrechtes bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

8. § 37 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Verwendung von Trittplatten, Sand, Splitt und Kies auf den Gräbern und insbesondere um die Gräber ist nicht gestattet.

9. In § 39 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

Auf der Fläche für die Baumbestattungen und

der Wiese am Bach sind Grabmale nicht zugelassen.

10. Neu eingefügt wird

§ 41 a

Urnenwiese am Bach

Abs. 1

Die Stadt Oberasbach unterhält Grabfelder für die naturnahe Beisetzung von vererdbaren Urnen in der Wiese am Bach.

Abs. 2

Die Grabplätze in den einzelnen Grabfeldern sind nicht frei wählbar, sondern werden der Reihe nach vergeben. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich.

Abs. 3

Zum Hinweis auf die Verstorbenen werden pro Grabfeld zwei Namensstelen errichtet, an denen eine entsprechende Schrifttafel angebracht werden kann. Die Beschilderung erfolgt nach Vorgabe der Stadt und wird von dieser veranlasst. Die Kosten der Schrifttafel und der Beschriftung gehen zu Lasten des Grabrechtinhabers.

Abs. 4

Blumenschmuck und Kerzen dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Bereichen an den Namensstelen abgestellt werden. Die Ablage auf den Grabfeldern ist ausdrücklich untersagt. Widerrechtlich abgelegter Blumenschmuck und sonstige widerrechtlich abgelegte Gegenstände werden von den Friedhofsmitarbeitern entfernt.

11. § 44 Abs. 4 lautet neu:

Die Verwendung von Trittplatten, Sand, Splitt und Kies auf den Gräbern und insbesondere um die Gräber ist nicht gestattet. Der bisherige Abs. 4 wird der neue Absatz 5.

12. In § 46 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

Eine Ausnahme ist insbesondere in Bezug auf den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für nicht ortsansässige Personen möglich, soweit die gewünschte Grabart in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberasbach, 24.07.2019

Stadt Oberasbach

Birgit Huber

Erste Bürgermeisterin

116 Stadt Oberasbach

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Oberasbach (Wasserabgabesatzung – WAS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Oberasbach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung der Stadt gehören auch die Anschlussvorrichtungen.

(4) ¹Die Stadt kann sich zur technischen Betriebsführung und zur Bewirtschaftung der Wasserversorgungseinrichtung Dritter (Beauftragte) bedienen. ²Die Stadt kann im Rahmen der Übertragung dieser Aufgaben den Beauftragten auch Befugnisse übertragen, soweit diese Satzung oder gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

(2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrovorrichtung.

Anschlussvorrichtung
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen

Hauptabsperrvorrichtung
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)
sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt

die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toiletenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Verwendung von Wasser zur Gartenbewässerung und zum Betrieb von Wärmepumpen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung

wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) ¹Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Grundstückseigentümers, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt wird. ²Anschlussvorrichtungen, die nach dem 01.01.2020 erneuert oder erstmals hergestellt werden, stehen im Eigentum der Stadt.

(2) ¹Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind

nach Möglichkeit zu wahren.⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) ¹§ 8 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oberasbach (WAS 1975) vom 26.06.1975, wonach der Grundstücksanschluss vom Grundstückseigentümer hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt wird, gilt mit der Maßgabe fort, dass die Anschlussvorrichtung von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt wird.²Der Grundstücksanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.²Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen.³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(6) § 1 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oberasbach (WAS 1975) vom 26.06.1975 gilt weiterhin.

(7) ¹Anschlussvorrichtungen, die am 31.12.2019 im Eigentum des Grundstückseigentümers waren, bleiben bis zu ihrer Erneuerung weiterhin in dessen Eigentum, auch wenn zum 01.01.2020 die Anschlussvorrichtungen Teil der öffentlichen Einrichtung werden und damit die Bewirtschaftung auf die Stadt übergeht.²Der Grundstückseigentümer hat die Einbeziehung in die öffentliche Einrichtung unentgeltlich zu dulden (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 KAG).³Grundstückseigentümern können jederzeit das Eigentum an ihren Anschlussvorrichtungen auf die Stadt übertragen, sofern Sie unwiderruflich auf eine Entschädigung oder einen Ablösebetrag verzichten.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen.²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.³Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden.²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten.³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen.³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.²Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück.³Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung.⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt be-

gonnen werden.²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist.²Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen.²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener

ner Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

INFO

Öffnungszeiten

LANDRATSAMT FÜRTH

Tel.: 0911 9773-0

Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Mo. – Do. 7 – 18 Uhr

DIENSTGEBÄUDE ZIRNDORF

Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf

Fax: 0911 97 73-11 13

DIENSTGEBÄUDE FÜRTH

Stresemannplatz 11, 90763 Fürth

Fax: 0911 / 97 73-17 72

KFZ-ZULASSUNGSTELLE

Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf

Tel.: 0911 97 73-13 44, Fax: 97 73-13 62

Mo., Di., Do., Fr. 7.30 Uhr – 11.30 Uhr,

Mi. 7.30 – 13 Uhr, Di. 14 Uhr – 16 Uhr,

Do. 14 Uhr – 17 Uhr

FÜHRERSCHEINSTELLE

Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf

Tel.: 0911 97 73-13 29,

Fax: 0911 97 73-13 39

Mo. bis Fr. 8 bis 11.30 Uhr,

Di. 14 – 16 Uhr, Do. 14 bis 17 Uhr

VETERINÄRBEHÖRDE FÜR DEN BEREICH DES LANDKREISES FÜRTH

Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf

Tel.: 0911 97 73-19 01, Fax: 97 73-19 20

Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Mo. – Do. 7 – 18 Uhr

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach

Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stel-

len. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler (wenn erforderlich), ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

2§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung

oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Stadt setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und be-

treibt diese.

(2) ¹Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. ²Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) ¹Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. ²Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der

Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Oberasbach (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 22.12.1981 außer Kraft.

Oberasbach, den 12.07.2019
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

117 Sparkasse Fürth Kraftloserklärung

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens wird folgendes zu Verlust gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Fürth für kraftlos erklärt.

Sparkonto Nr. 3007204302

Daher sind alle Ansprüche gegen die Sparkasse Fürth aus dem zu Verlust gegangenen Sparkassenbuch erloschen.

Fürth, den 16.07.2019
Sparkasse Fürth

Aktuelle Ausschreibungen

- Lieferung von Strom an den landkreiseigenen Liegenschaften
- Lieferung von Erdgas an den landkreiseigenen Liegenschaften

Unter www.landkreis-fuerth.de finden Sie weitere Informationen.

ENERGIESPRECH- STUNDE

Wichtige Daten zur Sprechstunde:

Wer berät?

EnergieberaterInnen aus dem ehrenamtlichen Netzwerk

Wann?

Donnerstag, 29.8.2019, 13 bis 17 Uhr

Wie lange?

max. 30 Minuten pro Beratung

Wo?

Landratsamt, Im Pinderpark 2,
90513 Zirndorf, Zi. 3.06

Terminvereinbarung erforderlich:

unter Tel. 0911 9773-1617

Zielgruppe:

Bauherren und Renovierer

Unkostenbeitrag: 25,- EURO

Hinweise:

Die Beratung im Rahmen der Sprechstunde ersetzt keine Vorort-Beratung und auch nicht die weiterführende, individuelle Energieberatung der konkreten Projektierung.

Zur Beratung ggf. bitte mitbringen, soweit vorhanden:
Planunterlagen, Daten der Heizanlage, evtl. Energieverbrauchsdaten (Heizung, Strom), Kaminkehrer-Protokoll

TERMINE

08.08.2019 | 19.00 Uhr | Roßtal

Farbwelten - Fotoausstellung zur Kirchweih

Veranstalter: Runder Tisch Kultur
im Markt Roßtal
Ort: Schulstraße 25, Roßtal

11.08.2019 | 14.00 Uhr | Burggrafenhof

Schafkopfturnier zur Kärwa

Bereits zum wiederholten Mal findet das beliebte Schafkopfturnier im Festzelt statt. Es gibt tolle Preise zu gewinnen.
Veranstalter: FFW Burggrafenhof
Ort: Festplatz am Hasenweg, Burggrafenhof

16.08.2019 | Zirndorf

Zirndorfer Kirchweih

Veranstalter: Stadt Zirndorf, Bürgermeister- und Presseamt, Fürther Str. 8
Ort: Innenstadt, Zirndorf

16.08.2019 | Veitsbronn

Kirchweih Veitsbronn

Veranstalter: Gemeinde Veitsbronn
Ort: Nürnberger Straße, Veitsbronn

16.08.2019 | Roßtal

Raitersaicher Kirchweih

Veranstalter: Markt Roßtal
Ort: Roßtal

18.08.2019 | 11.00 Uhr | Zirndorf

Stadtführung "Horch a mol, wou is'n dou die Kerch?"

Stadtgeschichtlicher Spaziergang durch Zirndorf in fränkischer Mundart
Veranstalter: Städtisches Museum Zirndorf
Ort: Spitalstraße 2, Zirndorf

19.08.2019 | 15.15 Uhr | Roßtal

Ferienprogramm

Markt Roßtal – Exit Room

Veranstalter: Jugendhaus
Ort und Treffpunkt:
Jugendhaus Roßtal, Auzancesplatz 2, Roßtal

Erreichbarkeit der Führerscheinstelle des Landratsamtes im August

Die Führerscheinstelle des Landratsamtes Fürth hat im August aufgrund eines Personalengpasses Dienstagnachmittag und Mittwoch geschlossen.

Die Öffnungszeiten im August sind wie folgt:

Montag: 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag: 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, dies bei der Planung ihrer Termine im Landratsamt zu berücksichtigen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Wir weisen auf die Möglichkeit der Online-Terminvergabe hin.

Nähere Infos unter www.landkreis-fuerth.de.

Schulen:

Landkreispreisträger 2019

Die besten Schulabgänger eines jedes Schuljahres werden jährlich von Landrat Matthias Dießl ausgezeichnet. Die diesjährigen Landkreispreisträger sind (mit Notendurchschnitt):

Gymnasium Stein

Marvin Deinhardt, 1,0
Sandra Gicklhorn, 1,0

Gymnasium Oberasbach

Amalia Fuchs, 1,0
Patrizia Schönecker, 1,0
Dana Schwarz, 1,0

Gymnasium Langenzenn

Michelle Kotynek, 1,0
Nicola Fischer, 1,0
Paulina Plinke, 1,0

Dillenberg-Schule

Bester Abschluss der Mittelschule:

Lukas Bauer, 1,6

Bester Abschluss im

Förderschwerpunkt Lernen:

Michael Pickl, 2,0

Realschule Zirndorf

Allison Vanessa Bahr, 1,09

Realschule Langenzenn

Mathilde Mayr, 1,18

Herzlichen Glückwunsch allen Preisträgern!





NEUE EUROPÄISCHE ZAHLUNGSDIENSTE-RICHTLINIE BETRIFFT ALLE VERBRAUCHER PSD2: Stichtag 14. September

Mit der Payment Service Directive2 werden Transparenz und Sicherheit für Verbraucher in Europa erhöht. Ein Gespräch mit Thomas Mück von der Sparkasse Fürth.

Herr Mück, immer häufiger taucht die Abkürzung „PSD2“ auf – was versteht man darunter?

Der Markt rund um den Zahlungsverkehr wird immer vielfältiger und den Verbrauchern stehen mittlerweile etliche Bezahlmöglichkeiten zur Verfügung. Bisher gab es jedoch für die vielen neuartigen Anbieter kein Regelwerk, deshalb PSD2. Diese „Payment Service Directive2“ ist die zweite große europäische Zahlungsdienste-Richtlinie.

Was bedeutet das für Sparkassen- bzw. Bankkunden im Wesentlichen?

Um die Sicherheit zu erhöhen, wird die Kundenauthentifizierung bei allen Online-zugriffen verstärkt. Einfach gesprochen: Die sogenannte TAN aus dem Online-Banking gewinnt an Bedeutung. Auch bei Kreditkarten greift spätestens ab 14. September ein zusätzliches Online-Sicherheitsverfahren. Dafür müssen Kunden sich rechtzeitig anmelden (www.sparkassen-kreditkarte.de).

Ein Novum: Sogenannte „Drittanbieter“ können künftig direkt auf Ihr Konto zugreifen – vorausgesetzt, Sie selber haben dem zugestimmt und sind somit einverstanden, dass Ihre Kontodaten bis zu 90 Tage rückwirkend bzw. dauerhaft von diesem (Fremd-)Anbieter ausgelesen werden. Nicht von ungefähr kommt es daher, dass diese Drittdienste zwingend von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zugelassen sein müssen.



Foto: Sparkasse Fürth

Thomas Mück, Leiter Marketing, Sparkasse Fürth

Und die Kontodaten bei der Sparkasse – sind diese dann weiterhin sicher?

Im Online-Banking Ihrer Sparkasse sind Ihre Daten sicher und wirksam geschützt. Das bescheinigt und zertifiziert sogar der TÜV Rheinland.

Fragen? Gerne sind wir für Sie da.

JETZT BEWERBEN!

Ihr Stellenmarkt im Landkreis Fürth

Verpacker / Helfer Lagermitarbeiter (m/w/d) in Vollzeit

Ihre Aufgaben:

- Kontrolle der Ware
- Verpacken der jeweiligen Artikel
- Bereitstellung der Pakete für den Versand

Ihr Profil:

- Teamfähigkeit
- Selbständige und zuverlässige Arbeitsweise
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

Unser Angebot:

- Langfristiger Arbeitsplatz mit Perspektive
- Schneller und unkomplizierter Einstieg

Schriftliche Bewerbung bitte an:
AKRA Kotschenreuther GmbH
Mühlsteig 13, 90579 Langenzenn
Tel.: 09101 / 99 440
jobs@akra-world.com

Gerne möchten wir Sie auch auf unseren Sonderteil

IMMOBILIEN... kaufen und renovieren

am 16. Oktober hinweisen.



Im Sonderteil gebuchte Anzeigen erhalten attraktive **20% Rabatt***.

Ihre Anzeige erscheint auf einer besonders stilvoll gestalteten Doppelseite und wird so für den Leser aufmerksamkeitsstark und werbewirksam in Szene gesetzt.

**Anzeigenannahme: Tel. 976 40 79-10, -55, -66
ikm@herbstkind-wa.de**

*gilt nicht für bereits gebuchte Anzeigen